

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Neuanlagen • Instandsetzung • Umbauarbeiten

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Angebote von und Verträge mit der DAT Deutsche Aufzugstechnik GmbH [DAT] (im Folgenden: Unternehmer) gelten die nachstehenden Bedingungen, die auch für alle nachfolgenden Angebote und Verträge Gültigkeit haben.
- 1.2 Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Berliner Hauptverwaltung des Unternehmers schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot und Annahme

- 2.1 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn an den Unternehmer oder seine Vertreter gerichtete Aufträge von der Berliner Hauptverwaltung des Unternehmers schriftlich bestätigt worden sind. Bei Instandsetzungsarbeiten ist eine Bestätigung der Berliner Hauptverwaltung nicht erforderlich.
- 2.2 Die in den beigefügten Unterlagen oder sonst in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten usw. mitgeteilten Beschreibungen und Angaben über Preise, Gewichte, Maße, Leistungen, Energieverbrauch o.ä. sind unter Berücksichtigung der DIN-Toleranzen verbindlich.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Der Umfang der Lieferungen und Leistungen des Unternehmers ergibt sich aus seiner Auftragsbestätigung. Der Unternehmer behält sich vor, Konstruktionsänderungen und sonstige technische Verbesserungen und Anpassungen an angebotenen oder bestellten Anlagen bis zur Fertigstellung ohne vorherige Zustimmung des Bestellers vorzunehmen, sofern Qualität, Leistung oder sonstige technische Daten dadurch nicht verschlechtert werden.
- 3.2 Nach Vertragsabschluss legt der Unternehmer die Pläne der Anlage dem Besteller zur schriftlichen Genehmigung vor. Der Besteller stellt sicher, dass alle von ihm gemäß der dem Angebot beigefügten Leistungsabgrenzung zu erbringenden Voraussetzungen und/oder Leistungen pünktlich, ordentlich sowie den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend bereitstehen bzw. erbracht sind. Der Besteller hat rechtzeitig sämtliche baulichen und anderen Genehmigungen zu bewirken und die Kosten hierfür zu tragen. Der Besteller ist verpflichtet, den Unternehmer rechtzeitig auf Gebäudeteile und Materialien hinzuweisen, die im Sinne der Gefahrstoffverordnung belastet sind und mit denen der Unternehmer in Berührung kommt. Erfolgt die Information erst nach Angebotsabgabe und/oder Vertragsabschluss, hat der Besteller alle Mehrkosten für notwendige Schutzmaßnahmen und Materialentsorgung zusätzlich zu tragen. Sofern der Besteller die vom ihm zu verantwortenden gesetzlichen oder vereinbarten Bedingungen für ein sicheres Arbeiten nicht herstellt und/oder für die Dauer der Montage aufrecht erhält, ist der Unternehmer nach einmaligem schriftlichem Hinweis an den Besteller oder den Vertreter des Bestellers vor Ort berechtigt, die Montagearbeiten mit sofortiger Wirkung so lange zu unterbrechen bzw. erst (wieder) zu beginnen, bis ein den Regeln der Arbeitssicherheit entsprechender Zustand vom Besteller hergestellt wurde. Die eventuell so verursachten Zeiten der Montageverzögerung verschieben das vereinbarte Fertigstellungsdatum und gelten als vom Besteller zu vertreten. Alle hierdurch entstandene Mehrkosten hat der Besteller zu tragen.
- 3.3 Auflagen der Genehmigungsbehörde werden berücksichtigt, wenn sie dem Unternehmer rechtzeitig bekannt gegeben und von diesem mit Preisangabe schriftlich bestätigt werden.

4. Fristen und Termine

- 4.1 Verbindlich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Tag, an dem Übereinstimmung über alle Fragen des Auftrages zwischen dem Unternehmer und dem Besteller schriftlich herbeigeführt ist und die schriftliche(n) Genehmigung(en) des Bestellers gem. Ziffer 3.2. vorliegt(en).
- 4.2 Die Einhaltung aller Termine setzt voraus, dass der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen einhält und seine sonstigen Verpflichtungen, insbesondere nach Ziffer 3.2. und 3.3., erfüllt.
- 4.3 In Fällen höherer Gewalt, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Unternehmers liegen, ist der Unternehmer berechtigt, die Liefer-, Montage- bzw. Fertigstellungsfrist angemessen zu verlängern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei Unterpelieferanten des Unternehmers eintreten.
- 4.4 Wird der Versand oder die Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, verzögert, so werden dem Besteller ab dem Beginn der Kalenderwoche, die nach dem vereinbartem Liefertermin folgt, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Unternehmens mindestens jedoch 0,5 % des Auftragswertes für jeden Monat berechnet. Dem Besteller bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden des Unternehmers nachzuweisen.

5. Gefahrenübergang, Entgegennahme und Abnahme

- 5.1 Die Gefahr des Untergangs, Verlustes oder der Beschädigung geht mit der Einlagerung auf der Baustelle oder mit dem Einbau (je nachdem, was zeitlich früher erfolgt) auf den Auftraggeber über. Bei einer vom Auftraggeber verursachten Leistungsunterbrechung geht die Gefahr bereits ab diesem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über.
- 5.2 Die Anlage gilt als abgenommen, wenn die behördliche Abnahme erfolgt ist, spätestens jedoch, wenn der Unternehmer die vertragsgemäße Herstellung der Anlage dem Besteller anzeigt und der Besteller nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Anzeige unter begründeter Darlegung seiner Beanstandung widerspricht.

6. Preise

- 6.1 Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind Pauschalpreise und gelten frei Verwendungsstelle. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer gemäß UStG in der jeweils geltenden Fassung hinzu. Soweit § 13 UStG zur Anwendung kommt, ist der Leistungsempfänger (Besteller) Steuerschuldner.
- 6.2 Für Lieferungen und Leistungen mit Fälligkeit später als 4 Monate nach Vertragsschluss sind Preiserhöhungen nach Maßgabe der in Formblatt 47-4001-02/2 aufgeführten Bedingungen zulässig, das Gegenstand und Anlage zu dieser Vereinbarung ist.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Soweit in der Auftragsbestätigung des Unternehmers nicht anders vermerkt, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Unternehmers wie folgt zu leisten: 30 % Anzahlung bei Auftragsbestätigung durch den Unternehmer bzw. (sollte keine Auftragsbestätigung erfolgen) bei Vertragsschluss nach entsprechender Rechnungslegung
- Weitere Abschlagszahlungen in Höhe der erbrachten Leistungen auf Anforderung des Unternehmers. Als erbrachte Leistung gilt auch das im Werk gefertigte, versandbereite oder ausgelieferte, aber noch nicht eingebaute Material.
 - Die Schlusszahlung wird fällig mit Übergabe der Konformitätserklärung im Rahmen der Inverkehrbringung. Sollte die Inverkehrbringung nicht möglich sein, weil **bauseitige** Mängel festgestellt wurden, wird die Schlusszahlung bereits mit der Fertigstellung der Anlage fällig.
- 7.2 Außerdem kann der Unternehmer im Verzugsfall verlangen, dass der Besteller in Höhe sämtlicher fälliger Rechnungsforderungen (auch aus anderen Verträgen) und des gesamten offenen Auftragswertes dem Unternehmer die selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden gemäß §§ 770/ 771 BGB einer deutschen Aktiengroßbank oder öffentlichen Sparkasse beibringt.
- 7.3 Vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens ist der Unternehmer im Falle, dass der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen - auch aus anderen mit dem Unternehmer bestehenden Verträgen - hinsichtlich Zinsen, Kosten und Hauptforderung in Verzug gerät oder die Bankbürgschaft gem. Ziff. 7.3 nicht beibringt, berechtigt,
- Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen,
 - weitere Lieferungen zu verweigern und vereinbarte Liefertermine angemessen hinauszuschieben, bis die rückständigen Beträge - auch aus anderen Verträgen - insgesamt bezahlt sind oder die Bankbürgschaft vorliegt.
- 7.4 Die Aufrechnung seitens des Bestellers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur gem. Ziff. 9 dieser Bedingungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Ansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.
- 7.5 Bei Beauftragung mehrerer Anlagen gelten diese Zahlungsbedingungen getrennt für jede Anlage.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Unternehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur Zahlung seiner sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen vor.

9. Rechte wegen Mängel

- 9.1 Die Anlage ist unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik nach den Werksnormen des Unternehmers zu erstellen und hat den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Aufzugsvorschriften zu entsprechen. Angaben des Unternehmers über Kraftbedarf, Geschwindigkeit und Leistung der Anlagen gelten als erfüllt, wenn Abweichungen nicht mehr als $\pm 10\%$ betragen.
- 9.2 Mängelansprüche des Bestellers verjähren 2 Jahre nach Abnahme oder deren Surrogat (z.B. Beginn der vorgesehenen Nutzung). Etwaige Mängel sind dem Unternehmer unverzüglich anzuzeigen; der Besteller hat dem Unternehmer ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben. Im Übrigen gilt folgendes:
- a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Unternehmers entweder auszubessern oder durch neue zu ersetzen, deren Brauchbarkeit innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vom Tage der Abnahme an gerechnet, infolge eines vom Besteller nachzuweisenden, vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Materialien, mangelhafter Fabrikation oder mangelhafter Montage erheblich beeinträchtigt ist.

- b) Die Haftung für Mängel und Schäden bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Bedienung, mangelhafter Bauarbeiten oder sonstigen, den Betrieb der Anlage beeinträchtigenden Einflüssen (sofern sie nicht auf Verschulden des Unternehmers zurückzuführen sind) ist ausgeschlossen.
 - c) In allen Fällen muss dem Unternehmer Nachbesserung gestattet werden; hierfür, für die dem Unternehmer notwendig erscheinende Änderung und für die Lieferung von Ersatzstücken, ist ihm angemessene Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren; wird dies verweigert, so ist der Unternehmer von jeder Haftung oder Mängelbeseitigungspflicht frei.
 - d) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche kann verlängert werden, wenn der Besteller beim Unternehmer einen Vollunterhaltungsvertrag für diesen Zeitraum abschließt.
 - e) Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragspflichten, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Bei Geltendmachung von Mängelrügen ist der Besteller zur Rückhaltung der Vergütung nur in einem Umfang berechtigt, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.
- 9.3 Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag ist in dem Fall des Vorliegens eines Sachmangels ausgeschlossen.

10. Rücktritt des Bestellers und sonstige Haftung des Unternehmers

- 10.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Unternehmer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Unternehmers.
Tritt Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges des Bestellers oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

11. Haftung

Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle weiteren, über die in Nr. 9 und Nr. 10 hinausgehenden vertraglichen und deliktischen Ansprüche des Bestellers. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (insbesondere Folgeschäden und Verzugsfolgeschäden) haftet der Unternehmer nur in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Mängeln, die der Unternehmer arglistig verschwiegen hat oder in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, ist der Unternehmer berechtigt, ohne Nachweis Stornierungskosten in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme (einschl. Umsatzsteuer) in Rechnung zu stellen, falls nicht ein höherer Schaden des Unternehmers nachgewiesen wird oder der Besteller nachweist, dass ein niedrigerer Schaden des Unternehmers entstanden ist.

13. Abtretung

Der Besteller darf, die sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Ansprüche ohne ausdrückliche Zustimmung des Unternehmers an Dritte nicht abtreten.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmers (Berlin-Reinickendorf), d.h. je nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Wedding bzw. das Landgericht Berlin.

15. Teilweise Unwirksamkeit

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen (oder Teile einer Bedingung) unwirksam oder nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen (bei Teilunwirksamkeit einer Bedingung die Gültigkeit des übrigen Bedingungsinhaltes) nicht. An Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bedingung tritt eine solche, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bedingung angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.